

Az.: I-024-4-1/2023

Niederschrift

über die Sitzung
des Gemeinderates Kirchdorf i.Wald
am Mittwoch, den 26.04.2023
im Sitzungssaal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Alois Wildfeuer

Protokollführer: Florian Schink

Um 19:00 Uhr erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet. Er stellte fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf i. Wald gegeben ist.

Bei der Sitzung waren 14 Gemeinderatsmitglieder anwesend:

1. Alois Wildfeuer
2. Altmann Herbert
3. Denk Günther
4. Ertl Helmut
5. Gigl Anton
6. Gigl Johann jun.
7. Graf Martin
8. Hödl Karl
9. Lagerbauer Reinhard
10. Lemberger Stephan
11. Perl Richard
12. Süß Josef
13. Stadler Liesa
14. Weber Andreas

Stefan Süß fehlte entschuldigt. Stephan Lemberger erschien um 19:03 Uhr.

Gegen die Ladung werden keine Einwände erhoben.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beratungspunkt Nr. 042/23

Beschluss über die Zulässigkeit und gegebenenfalls Abhilfeentscheidung bzgl. des eingereichten Bürgerbegehrens „Kostenreduzierte Sanierung/ Neubau Kläranlage Kirchdorf/ Eppenschlag mit folgenden Forderungen:

- a. Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut.**
- b. Die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert.**
- c. Es wird ein Verfahren für die Abwasserreinigung gewählt, dass einen wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.**
- d. Die von der Gemeinde festgesetzte Größe von 5.400 EW in der Größenklasse 3 mit einer nutzlosen Überkapazität von 1.200 EW wird aufgehoben.**

Der Vorsitzende berichtete, dass am 27.03.2023 ein auf Unterschriftslisten formuliertes Bürgerbegehren mit folgender Fragestellung eingereicht wurde:

„Stimmen Sie folgenden Antrag zur Durchführung des Bürgerentscheides in der Gemeinde Kirchdorf bzgl. Kosteneinsparung/ Kostenbremse der Sanierung/ Neubau Kläranlage Kirchdorf/ Eppenschlag zu?

- 1) Die neue Kläranlage wird nur in der notwendigen, benötigten und erforderlichen Ausbaugröße, in der Größe von maximal 5.000 EW – Größenklasse 2 gebaut.*
- 2) Die Raumgröße und Nutzungsbereiche von den Gebäuden wird auf das technisch notwendige Mindestmaß verkleinert.*
- 3) Es wird ein Verfahren für die Abwasserreinigung gewählt, dass einen wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.*
- 4) Die von der Gemeinde festgesetzte Größe von 5.400 EW in der Größenklasse 3 mit einer nutzlosen Überkapazität von 1.200 EW wird aufgehoben.“*

Das Bürgerbegehren wurde mit 576 Unterschriften abgegeben, von denen 531 gültig waren. Somit wurde die erforderliche Unterschriftenzahl von 175 erreicht.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindegang und dem hinzugezogenen Anwalt wurde festgestellt: es handelt sich um ein einheitliches Bürgerbegehren, das eine Fragestellung mit 4 Teilaspekten beinhaltet. Es kann auch nicht vom Gemeinderat eine oder mehrere Forderungen gestrichen werden, da die Bürger für alle vier aufgeführten Teilaspekte unterschrieben haben.

Mit dem Punkt 3 des Begehrens wird behauptet, dass es ein Verfahren für die Abwasserreinigung gibt, das einen „wirtschaftlichen Betrieb ohne Folgekosten gewährleistet.“ Diese Behauptung ist völlig unrealistisch, da es keine Investition ohne Folgekosten gibt, was auch das Büro Dünser.Aigner.Kollegen bestätigten. Unter Folgekosten sind z.B. auch Messungen zu verstehen, welche das WWA Deggendorf fordert.

Somit ist das Bürgerbegehren aus materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

Mit dem Punkt 4 wird behauptet, dass die von der Gemeinde festgesetzte Größe von 5.400 EW eine „nutzlose“ Überkapazität von 1.200 EW beinhaltet. Dementsprechend möchten die Antragssteller eine Ausbaugröße von 4.200 EW durchsetzen. Mit Schreiben vom WWA Deggendorf am 20.04.2023 beträgt derzeit die 85%-Perzentil der BSB-Belastung an Trockenwettertagen bis zu 4.200 EW. Eine Kapazitätsreserve für die momentan 2 geplanten Baugebiete wäre nicht enthalten. Das WWA hat eine Reserve von 19% angesetzt und in diesem Schreiben auch verdeutlicht, dass eine Reduzierung von 5.400 EW auf 4.200 EW aus wasserrechtlicher Sicht nicht möglich ist. Somit ist auch dieser Aspekt materiell rechtswidrig.

Zudem hat die Gemeinde nach Art 61. Abs. 2 GO die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beachten. Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit wird überschritten, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar wäre. Die mit dem Bürgerbegehren anvisierte Größe von 4.200 EW würde auf die absehbare Entwicklung (z.B. geplante Baugebiete) keine Zukunftsreserven mehr beinhalten, was negative Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung haben wird und somit

wird eine wirtschaftlich tragfähige Lösung nicht erreicht. Im Gegenteil man müsste in naher Zukunft die Kläranlage wieder erweitern.

Auch die Begründung bzw. Erläuterung zum Bürgerbegehren weist u.a. falsche Zahlen auf: „Im Vorentwurf aus dem Jahr 2021 war noch die Rede von 6,8 Mio €.“ Dies ist eine falsche Behauptung, denn lt. Niederschrift und den Vortragsunterlagen wurde mit dem Vorentwurf im Jahr 2021 eine Kostenberechnung in Höhe von 7.824.000 € brutto inkl. 15% Baunebenkosten vorgestellt.

Zudem ist die aufgeführte „Kostenexplosion über 10 Mio €“ in keinster Weise beweisbar und eine reine Behauptung.

Der Gemeinderat beschließt, dass das Bürgerbegehren in mehrfacher Hinsicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit enthält und lehnt einen Bürgerentscheid ab.

Abstimmungsergebnis: 13 : 1

Beratungspunkt Nr. 043/23

Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid „Kostenreduzierte Sanierung/ Neubau Kläranlage Kirchdorf/ Eppenschlag“

Der Gemeinderat setzt den Tagesordnungspunkt aufgrund der Unzulässigkeit des Bürgerentscheids ab.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beratungspunkt Nr. 044a/23

Bestimmung der Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid „Kostenreduzierte Sanierung/ Neubau Kläranlage Kirchdorf/ Eppenschlag“- Bestimmung des Abstimmungsleiters

Der Gemeinderat setzt den Tagesordnungspunkt aufgrund der Unzulässigkeit des Bürgerentscheids ab.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Beratungspunkt Nr. 044b/23

Bestimmung der Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid „Kostenreduzierte Sanierung/ Neubau Kläranlage Kirchdorf/ Eppenschlag“- Bestimmung des Abstimmungsleiterversetzers

Der Gemeinderat setzt den Tagesordnungspunkt aufgrund der Unzulässigkeit des Bürgerentscheids ab.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Die Sitzung wurde daraufhin vom Vorsitzenden um 19:10 Uhr geschlossen.

Einwendungen wurden erhoben.

.....
Vorsitzender u. 1. Bürgermeister

.....
Protokollführer

